

Bekanntmachung
des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg i. Br. über die
Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz

vom 5. April 1977

Aufgrund des Artikels 3 § 12 des Änderungsgesetzes zum Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) wird entsprechend dem Beschluß des Gemeinderats vom 29. März 1977 folgendes bekanntgemacht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden und vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg i. Br. geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung am 14.4.1977.